



Vorlage VA_10/2025
zur öffentlichen Sitzung des
Verwaltungsausschusses
am 07.07.2025

Anlagen

1: Vorschlagsliste
(nichtöffentlich)

An die
Mitglieder
des Verwaltungsausschusses

**Bestellung von ehrenamtlichen Richtern beim Verwaltungsgericht Stuttgart für die
Wahlperiode 2025 - 2030
- Vorberatung -**

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage 1 zur Vorlage genannten Personen als ehrenamtliche Richter/innen für das Verwaltungsgericht Stuttgart vorzuschlagen.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	07.07.2025	öffentlich
Kreistag	Beschluss	18.07.2025	öffentlich

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	

Sachverhalt und Begründung:

Die Amtszeit der amtierenden ehrenamtlichen Richter und Richterinnen am Verwaltungsgericht endet am 30. November 2025.

Die beim Verwaltungsgericht Stuttgart erforderliche Zahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen ist für die nächste Wahlperiode 2025 bis 2030 gemäß §§ 25 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) neu zu wählen. Diese Wahl erfolgt durch einen beim Verwaltungsgericht gebildeten Wahlausschuss im Oktober 2025.

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen hierfür eine Vorschlagsliste mit Personen auf, die nach den Voraussetzungen der §§ 20 bis 22 VwGO für die Berufung zum/r ehrenamtlichen/r Richter/in geeignet sind. Der Wahlausschuss hat bestimmt, dass für den Landkreis Ludwigsburg 71 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Die Verwaltung hat die Kreistagsfraktionen gebeten, Personen zu melden, die diese Voraussetzungen erfüllen und für die Berufung vorgeschlagen werden sollen. Die Anzahl der gemeldeten Personen orientiert sich an der aktuellen Sitzverteilung im Kreistag nach Sainte-Laguë/Schepers wie folgt:

FW	CDU	GRÜNE	SPD	AfD	FDP	LuV
17	17	11	9	9	5	3

Die Personenvorschläge der Fraktionen sind in Anlage 1 (nichtöffentlich) aufgeführt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste beim Verwaltungsgericht Stuttgart ist nach § 28 Satz 4 VwGO die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.